



MAN - Betriebsordnung für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Erstellung Name Demmig Abt. PKA-N	Prüfung Name Eyring Abt. PKA-N	Freigabe Name Zimmer Abt. PK-N
Gültigkeitsbeginn Datum 01.03.2018	Gültigkeitsüberprüfung (Review) Datum 01.03.2021	Version 1.0 Ersatz für 0406 N
Geltungsbereich Werk Nürnberg der MAN Truck & Bus AG	Mitträger der Anweisung	Abgestimmt mit PKU-N PKI-N



Inhalt

1	Zweck	4
2	Geltungsbereich.....	4
3	Begriffe und Definitionen	4
3.1	Abkürzungen.....	4
3.2	Begriffsdefinitionen	4
4	Betriebsordnung für Fremdfirmen.....	4
4.1	Koordinierung.....	4
4.2	Werkerschutzmaßnahmen und Arbeitsschutzvorschriften.....	5
4.2.1	Betreten und Aufenthalt im Werksgelände MAN	5
4.2.2	Zutrittskontrolle	5
4.2.3	Geheimhaltungsverpflichtung	5
4.2.4	Arbeitsschutz	5
4.3	Bau- und Montagearbeiten	5
4.3.1	Meldepflicht.....	5
4.3.2	Absicherung von Baustellen	5
4.3.3	Dacharbeiten.....	6
4.3.4	Besondere Schutzvorkehrungen bei hochgelegenen Arbeitsplätzen	6
4.3.5	Besondere Schutzvorkehrungen bei Tiefbauarbeiten.....	6
4.3.6	Arbeiten an statischen Bauteilen	6
4.3.7	Heißenarbeiten und Arbeiten in Ex-Schutz-Zonen	6
4.3.8	Arbeiten an Energieversorgungsanlagen.....	6
4.3.9	Arbeiten in engen Räumen	6
4.3.10	Betriebsbelästigungen	6
4.4	Maschinen, Geräte, Einrichtungen.....	7
4.4.1	Eingebrachte Gegenstände	7
4.4.2	MAN-Gegenstände	7
4.4.3	Ordnung am Arbeitsplatz	7
4.4.4	Körperschutzmittel	7
4.4.5	Elektrische Einrichtungen	7
4.5	Umweltschutz.....	7
4.5.1	Umweltschutz-Gesetze	7
4.5.2	Einsatz von Gefahrstoffen.....	8
4.5.3	Brennbare Flüssigkeiten	8
4.5.4	Entsorgung.....	8
4.5.5	Verhalten bei Störfällen.....	8
4.6	Besonders zu beachten	8
4.7	Werkverkehr.....	9
4.8	Folgen bei Verstößen gegen die MAN-Betriebsordnung	9

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



5 Mitgeltende/ Weiterführende Unterlagen9
6 Änderungen9

Anlagen

I. Anlage 1 – Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten und Arbeiten in
Explosionsschutzzonen“10
II. Anlage 2 – Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen11

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



1 Zweck

Die Arbeitsanweisung beschreibt die gesetzlichen und die MAN spezifischen Vorschriften, die von Fremdfirmen auf dem Werksgelände der MAN Truck & Bus AG im Werk Nürnberg einzuhalten sind. Sie enthält konkrete Vorgaben zur Arbeitssicherheit, zum Umwelt- und Brandschutz, zur Gefahrenabwehr sowie zum Werksverkehr und regelt die Betreuung der Fremdfirmen und die Verantwortlichkeiten mit dem Ziel, personelle, materielle- und Umweltschäden zu vermeiden.

2 Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt im Werk Nürnberg der MAN Truck & Bus AG.

3 Begriffe und Definitionen

3.1 Abkürzungen

UVV Unfallverhütungsvorschrift

3.2 Begriffsdefinitionen

keine

4 Betriebsordnung für Fremdfirmen

Fremdfirmen, die auf dem Gelände der MAN Truck & Bus AG im Werk Nürnberg tätig sind, müssen die Betriebsordnung für Fremdfirmen einhalten.

Diese ist Bestandteil der von MAN erteilten Aufträge. Der Auftragnehmer wird mit der Bestellung aufgefordert, die MAN-Betriebsordnung für Fremdfirmen zur Kenntnis zu nehmen, zu beachten und das mit der Zusendung der Auftragsbestätigung zu bestätigen.

4.1 Koordinierung

Der Fremdfirmenkoordinator ist der Ansprechpartner für die Vertreter der Fremdfirmen, betreut diese vor Ort und ist damit für die Einhaltung der in der Betriebsordnung definierten Sicherheitsmaßnahmen zuständig und in dieser Hinsicht weisungsbefugt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

Jeder Fremdfirma wird ein Fremdfirmenkoordinator zugeordnet, der für folgendes verantwortlich ist:

- Durchführen einer Sicherheitseinweisung (gemäß Anlage 2), die von der Fremdfirma zu unterzeichnen ist
- Information über Arbeitsplatzgefahren und die MAN internen Betriebsvorschriften vor Arbeitsbeginn
- Beantragung und Beschaffung eines Berechtigungsausweises für den Zutritt zum Firmengelände
- Überprüfung, ob die Fremdfirma die Betriebsordnung für Fremdfirmen einhält
- Überprüfung, ob die durchgeführten Arbeiten erfolgreich ausgeführt wurden



4.2 Werkschutzmaßnahmen und Arbeitsschutzvorschriften

4.2.1 Betreten und Aufenthalt im Werksgelände MAN

Der Zutritt von Fremdfirmen-Mitarbeitern und deren Aufenthalt im Werksgelände richtet sich nach den jeweiligen MAN-Anweisungen und -Arbeitsanweisungen. Den Anweisungen des MAN-Werkschutzes ist grundsätzlich Folge zu leisten. Die Fremdfirma hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die von ihr mit der Arbeitsausführung beauftragten Mitarbeiter bei Arbeitsbeginn unmittelbar und auf direktem Weg zur Arbeitsstelle begeben und nach Arbeitsschluss das Werksgelände verlassen, ohne andere Werksanlagen zu betreten.

4.2.2 Zutrittskontrolle

Das Werksgelände kann nur mit einem von MAN ausgestellten Berechtigungsausweis betreten und verlassen werden. Der Fremdfirmen-Mitarbeiter muss sich jederzeit ausweisen können.

Der Ausweis ist sichtbar zu tragen und nicht übertragbar. Der Verlust ist dem MAN-Werkschutz umgehend zu melden. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis an der MAN-Pforte zurückzugeben.

Zum Schutz von MAN-Eigentum können Kontrollen durchgeführt werden. Sämtliche Fahrzeuge unterliegen bei Ein- und Ausfahrt der Kontrolle mitgeführter Gegenstände.

4.2.3 Geheimhaltungsverpflichtung

Über alle Vorgänge der MAN und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt sowohl für betriebsinterne Vorgänge als auch für technische Einrichtungen und Fertigungsverfahren.

Das Mitführen von Dokumentationsgeräten ist an der Pforte genehmigen zu lassen. Fotografieren und Filmen ist nur mit Zustimmung der MAN erlaubt.

4.2.4 Arbeitsschutz

Die einschlägigen Arbeitsschutz-Gesetze, Unfallverhütungsvorschriften und Verordnungen sind ebenso wie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln bei allen Arbeiten innerhalb des Werksgeländes zu beachten.

4.3 Bau- und Montagearbeiten

4.3.1 Meldepflicht

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Fremdfirmen-Mitarbeiter bei der anfordernden Abteilung zu melden. Von dieser Abteilung wird ihm der MAN-Koordinator genannt. Er erhält dort Informationen über Strom-, Wasser-, Gas- und sonstige Energie- und Versorgungsleitungen. Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

4.3.2 Absicherung von Baustellen

Alle Baustellen sind den Vorschriften gemäß abzusichern.



4.3.3 Dacharbeiten

Dächer ohne tragfähige Dachhaut - zum Beispiel Glasdächer, Welldächer, usw. - dürfen nur auf durchbruchsicheren Laufbohlen begangen werden.

Wenn die Gefahr besteht, dass bei Dacharbeiten Teile vom Dach oder von der Unterseite der Dachhaut herunterfallen können, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, dies nachhaltig zu verhindern (Fangnetze, Abdeckungen, org. Maßnahmen)

4.3.4 Besondere Schutzvorkehrungen bei hochgelegenen Arbeitsplätzen

Gerüste, Leitern und Tritte müssen den Regeln der Technik und den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer, Fangnetze oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.

Gegen evtl. herabfallende Gegenstände sind Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. Fangnetze, Helmpflicht).

Auf Hubarbeitsbühnen gilt grundsätzlich die Pflicht zum Anschlagen mit einem Rückhaltesystem zur Absturzsicherung

4.3.5 Besondere Schutzvorkehrungen bei Tiefbauarbeiten

Vor Beginn von Tiefbauarbeiten hat der Fremdfirmen-Mitarbeiter eine „Aufgrabegenehmigung“ bei der zuständigen Fachabteilung einzuholen. Diese enthält Informationen über die Lage von stromführenden Kabeln, Wasser-, Gas- und sonstigen Energie- und Versorgungsleitungen, sowie – soweit vorliegend – Angaben zum Untergrund, zur Bodenbeschaffenheit.

Den Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

4.3.6 Arbeiten an statischen Bauteilen

Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten, an tragenden Konstruktionsteilen bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Fachabteilung.

4.3.7 Heißarbeiten und Arbeiten in Ex-Schutz-Zonen

Bei Schweißarbeiten und Umgang mit offenem Feuer, z.B. Schneiden, Löten, Flexen usw. sowie bei Arbeiten in Explosionschutzonen ist vor Beginn dieser Arbeiten die zuständige Fachabteilung zu verständigen und ein Genehmigungsschein für Heißarbeiten bei der Werksfeuerwehr einzuholen. Die Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten“ ist zu beachten (Anlage 1). Mit der Arbeit darf erst begonnen werden, wenn der Genehmigungsschein erteilt ist.

4.3.8 Arbeiten an Energieversorgungsanlagen

Arbeiten an solchen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der zuständigen Fachabteilung ausgeführt werden.

4.3.9 Arbeiten in engen Räumen

Das Einsteigen und Arbeiten in engen Räumen und Behältern (Kessel, Öfen, Kanäle, Schächte) darf nur nach Zustimmung des MAN-Koordinators erfolgen.

4.3.10 Betriebsbelästigungen

Belästigungen, z.B. durch Baulärm, Staub sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Ist dies nicht möglich, muss von der Fremdfirma rechtzeitig der MAN-Koordinator unterrichtet werden.



4.4 Maschinen, Geräte, Einrichtungen

4.4.1 Eingebrachte Gegenstände

Eingebrachte Gegenstände, Werkzeuge und Materialien müssen den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und sind gegen Beschädigung, unbefugten Gebrauch und Diebstahl zu sichern. MAN übernimmt keine Haftung.

4.4.2 MAN-Gegenstände

Die Benutzung von MAN-Einrichtungen, Werkstoffen und Maschinen ist nur mit Genehmigung des MAN-Koordinators zulässig.

4.4.3 Ordnung am Arbeitsplatz

Arbeitsplätze, Werkzeuge und Geräte sind sauber zu halten und an den vom MAN-Koordinator zugewiesenen Stellen ordnungsgemäß zu lagern.

Leichtentzündliche Abfälle, wie z.B. Papier, Kunststoff-Folien und dgl. sind vor Arbeitsschluss aus den Betriebsräumen zu entfernen.

4.4.4 Körperschutzmittel

Während der Arbeiten sind die vorgeschriebenen Körperschutzmittel, wie Schutzhelm, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe usw., zu benutzen, die von der Fremdfirma zu stellen sind.

4.4.5 Elektrische Einrichtungen

Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Vor Abschaltung des elektrischen Stroms muss über den MAN-Koordinator sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind. Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell dafür ausgebildetem und von MAN eingewiesenem Fachpersonal ausgeführt werden. Fehlerstrom-Schutzschalter (FI-Schutzschalter) in Baustellenverteilern sind arbeitstäglich auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung zu überprüfen.

4.5 Umweltschutz

Im Werk Nürnberg haben wir uns mit der Einführung der Umweltmanagementsysteme nach EMAS und ISO 14001 zu unserer Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern und der Umwelt bekannt und dürfen dies auch im verantwortungsvollen Verhalten von unseren Gästen (Besucher, Lieferanten, Dienstleister etc.) auf unserem Werkgelände erwarten

4.5.1 Umweltschutz-Gesetze

Mit Betreten des Werkes und jeglichen Handlungen sind die einschlägigen Umweltschutzgesetze, Gefahrenhinweise, Sicherheitsratschläge und Verarbeitungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Es gelten zusätzlich die Anweisungen der Umweltmanagementsysteme nach EMAS und ISO 14001:2015.



4.5.2 Einsatz von Gefahrstoffen

Die zu verwendenden Betriebs- und Gefahrstoffe müssen dem Koordinator (i. d. R. der Auftraggeber) benannt werden, für sie müssen erforderlichenfalls Betriebsanweisungen vorliegen.

Die Sicherheitsdatenblätter der zu verwendenden Stoffe sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Grundsätzlich verboten ist der Einsatz von erbgutverändernden, krebserzeugenden, radioaktiven und giftigen Stoffen. Soweit bei zwingender technischer Notwendigkeit ein solcher Stoff trotzdem verwendet werden muss, so ist in jedem Einzelfall eine einmalig gültige Erlaubnis über die Arbeitssicherheit einzuholen.

4.5.3 Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in für den Fortgang der Arbeit benötigten Mengen in bruch sicheren Gefäßen gelagert werden. Die Verwendung von leichtentzündlichen Arbeitsstoffen (z. B. Fußbodenkleber) darf nur mit schriftlicher Genehmigung der zuständigen Fachabteilung oder deren Beauftragten erfolgen.

4.5.4 Entsorgung

Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle, insbesondere Transportverpackungen, gefährliche und Wasser gefährdende Arbeitsstoffe müssen gemäß gültigem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz von der Fremdfirma verwertet oder beseitigt werden.

4.5.5 Verhalten bei Störfällen

Bei Störfällen durch Gefahrstoffe oder Umwelt gefährdende Stoffe sind entweder der MAN- Koordinator, die Sicherheitszentrale oder der Umweltschutz-Werkskoordinator zu benachrichtigen.

4.6 Besonders zu beachten

Jede Zuwiderhandlung zu den unten gelisteten Vorschriften gilt als schwerwiegender Verstoß gegen die Betriebsordnung und kann zum sofortigen Vertragsabbruch führen:

- Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und elektrischen Anlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden.
- Verbots- und Gebots-Hinweise innerhalb des Werksgeländes sind zu beachten.
- Untersagt ist das Betreten von Räumen und Anlagen sowie das Betreiben von Maschinen und Geräten, sofern dies nicht zur Erfüllung des Auftrages notwendig und mit dem MAN-Koordinator abgestimmt ist.
- Verboten sind grundsätzlich
 - Handel und Glücksspiel jeder Art
 - Verbreitung von Druckschriften, Fragebogen usw.
 - Durchführung von Versammlungen
 - Vervielfältigungen von MAN-eigenen Akten, Zeichnungen, Schriftstücken usw.
 - Rauchen an nicht speziell als „Raucherplatz“ gekennzeichneten Stellen.
 - jeglicher Alkoholenuss – Am Standort Nürnberg herrscht ein absolutes Alkoholverbot für alle Personen auf dem Werksgelände. Dieses verbietet es, Alkoholische Getränke auf das Werksgelände einzubringen, dort zu lagern oder zu konsumieren. Bei Zuwiderhandlungen behalten wir uns rechtliche Schritte vor.



4.7 Werksverkehr

Für das Fahren und Parken auf dem Werksgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

Die Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 20 km/h auf dem gesamten Gelände und von max. 5 km/h in den Hallen ist einzuhalten.

Beschädigungen an Fahrzeugen, Unfälle, sonstige Schadensfälle und Vorkommnisse sind umgehend dem MAN-Koordinator und dem Werkschutz anzuzeigen.

Gekennzeichnete Parkplätze sind zu benutzen.

4.8 Folgen bei Verstößen gegen die MAN-Betriebsordnung

Die Fremdfirma hat der MAN, deren Mitarbeitern und Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Betriebsordnung durch die Fremdfirma oder deren Mitarbeiter entstehen.

Kosten für Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Betriebsordnung entstehen, können der MAN nicht nachträglich oder zusätzlich belastet werden.

5 Mitgeltende/ Weiterführende Unterlagen

Arbeitsschutzgesetz , §8, Absatz 1

UVV DGUV-V1 Grundsätze der Prävention, §6, Abs.1

AN_MTB_10_101_11 Einsatz von Fremdfirmen

6 Änderungen

Änderungen zur 0406 N

Layoutanpassung

Anschlagpflicht Hubarbeitsbühnen hinzu (4.3.4)

EX-Arbeiten hinzu (4.3.7)

Überarbeitung der Anlagen



I. Anlage 1 – Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten und Arbeiten in Explosionsschutzzonen“

Checkliste „Erforderliche Sicherheitsvorkehrungen bei Heißarbeiten und Arbeiten in Explosionsschutzzonen“			
Sind die Brandmeldeanlagen und automatischen Löscheinrichtungen in den erforderlichen Betriebszustand geschaltet?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist die Sprinkleranlage in Betrieb, sind Feuerlöscher und Löschschläuche betriebsbereit?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind die für die Heißarbeiten erforderlichen Geräte in einwandfreiem Zustand?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sicherheitsvorkehrungen im Umkreis von 10 m:			
Sind brennbare Flüssigkeiten, Staub, Flusen, ölhaltige Rückstände entfernt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Ist der Arbeitsbereich ausreichend zu entlüftet, so dass kein explosionsfähiges Gemisch vorhanden ist?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind brennbare Fußböden angefeuchtet, mit feuchtem Sand, feuerfesten Platten oder Blechen abgedeckt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind, soweit möglich, brennbare Materialien entfernt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind brennbare Stoffe, die nicht entfernt werden können, durch feuerfeste Planen oder Metallbleche geschützt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind alle Mauer- und Bodenöffnungen abgedeckt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Sind feuerfeste Schutzplanen unterhalb des Arbeitsbereiches angebracht?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a
Der Arbeitsbereich ist nach Abschluss der Arbeiten gereinigt zu hinterlassen.	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n/a

Unvollständiger Auszug
Das aktuelle Template ist im MTB
Dokumentenportal abrufbar

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!



II. Anlage 2 – Sicherheitseinweisung für Mitarbeiter von Fremdfirmen

Auftragnehmer:		Firmenanschrift:	
Verantwortlicher Vorgesetzter:			
Baustelle (Arbeitsplatz):	Unvollständiger Auszug Das aktuelle Template ist im MTB Dokumentenportal abrufbar		
Projekt:			
Weisungsbefugter Koordinator der MAN:			
Telefon:			

Hinweis: Gedruckte Versionen und lokale Dateien unterliegen nicht dem Änderungsdienst!

Der weisungsbefugte Koordinator der MAN informiert über die Mitarbeiter von Fremdfirmen über die MAN-Betriebsordnung, insbesondere über:

- Örtliche Verhältnisse (Fluchtwege, Feuerlöscher, Erste Hilfe)
- Anlagenbedingte Gefahren (Strom, Drücke, Gefahrstoffe)
- Zuständigkeiten (Elektriker, Schlosser, Feuerwehr, Arzt)
- Brandschutz, Schweißerlaubnis/Arbeiten in EX-Zonen
- Schutz der MAN-Mitarbeiter durch Bautätigkeiten
- Nutzung Transport- und Hebeeinrichtungen (Kräne, Stapler)
- Arbeiten in der Höhe (Absturzsicherung)
- Umgang mit und Entsorgung von Gefahrstoffen
- Zuständige Vorgesetzte MAN (Segment- und Modulleiter)
- Besonderheiten bei Schichtwechsel
- Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit
- Innerbetrieblicher Transport (Straßen, Fahren in Hallen)
- Zutrittsverbot für andere Betriebsteile
- Berufsgenossenschaft der Fremdfirma
- Einhaltung der einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften
- Ordnung, Sicherheit, Disziplin auf der Baustelle
- Verhalten im Unglücks- oder Schadensfall

Durch die Funktion des Koordinators ist der Auftragnehmer oder dessen Beauftragter nicht von der Verantwortung für Arbeitssicherheit auf der Einsatzstelle entbunden.